



Kanton Zürich

Volksabstimmung

vom 3. März 2013

Vorlagen

- | | | |
|-----------|--|----|
| 1. | A Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen
an der Volksschule | 3 |
| | B Gegenvorschlag von Stimmberechtigten | 7 |
| 2. | Steuergesetz (StG)
(Änderung vom 2. April 2012; Steuersätze der Grundstückgewinnsteuer) | 8 |
| 3. | Mittelschulgesetz
(Änderung vom 27. August 2012; Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen) | 9 |
| 4. | Beschluss des Kantonsrates über die Behandlung der Einmaleinlage
und der Arbeitgeber-Beiträge zur Sanierung der Versicherungskasse
für das Staatspersonal beim mittelfristigen Ausgleich | 10 |
-

Die Beleuchtenden Berichte zu den Vorlagen sind in der beiliegenden Abstimmungszeitung enthalten.

1. A Beschluss des Kantonsrates

Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule

(vom 6. Februar 2012)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. März 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 27. September 2011,

beschliesst:

I. Das **Lehrpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

Lehrpersonalgesetz (LPG)

§ 1. ¹ Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt. Geltungsbereich

² Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 1–3, 6, 7 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 3, 11 b, 18, 19, 21 Abs. 1, 23 Abs. 3, 25–27.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 3. Abs. 1–3 unverändert.

Stellenplan

⁴ Die Direktion teilt den Schulpflegen aufgrund der Anzahl der Lehrerstellen die zusätzlichen Vollzeiteneinheiten für die Schulleitungen zu.

§ 6. ¹ Die Lehrpersonen werden für ein festes Pensum angestellt. Pensum
Das Pensum beträgt in der Regel mindestens zehn Wochenlektionen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

- Anstellung § 7. Abs. 1 unverändert.
- ² Die Anstellung als Lehrperson setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und jene als Schulleiterin oder als Schulleiter eine entsprechende Ausbildung voraus.
- ³ Die Schulleitung kann eine Lehrperson mit deren Einwilligung ausnahmsweise stufenfremd oder in Fächern einsetzen, für welche die Lehrperson keine Unterrichtsbefähigung erworben hat. Bei einem Einsatz von mehr als einem Jahr sorgt die Schulleitung dafür, dass die Lehrperson das entsprechende Stufendiplom oder die notwendige Unterrichtsbefähigung erwirbt.
- ⁴ Stellt die für das Bildungswesen zuständige Direktion fest, dass der Bedarf an Lehrpersonen nicht gedeckt werden kann, kann sie die Schulpflegen ermächtigen, für längstens ein Jahr Lehrpersonen anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen.
- Probezeit § 7 a. ¹ Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.
- ² Die Probezeit der Schulleiterinnen und Schulleiter richtet sich nach § 14 des Personalgesetzes vom 27. September 1998.
- Kündigung § 8. Abs. 1 unverändert.
- ² Diese kann von der Schulpflege und der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten erfolgen:
- a. für das Anstellungsverhältnis einer Lehrperson auf das Ende eines anstellungsrechtlichen Schuljahres,
 - b. für das Anstellungsverhältnis einer Schulleiterin oder eines Schulleiters auf das Ende eines Monats.
- ³ Wenn Änderungen im Stellenplan es erfordern oder wenn eine beabsichtigte Kündigung infolge der Sperrfristen gemäss Art. 336 c OR nicht auf das Ende des Schuljahres ausgesprochen werden darf, kann die Schulpflege einer Lehrperson auf das Ende eines Monats kündigen. Es gilt die Kündigungsfrist gemäss Abs. 2.
- Abs. 4 und 5 unverändert.
- Rechtsweg § 10. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 11 a. ¹ Schulpflegen, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.

Mitteilungs-
pflichten

² Die Direktion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, wenn die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen angezeigt erscheint.

§ 11 b. Wird einer Lehrperson ein Verweis gemäss § 30 des Personalgesetzes erteilt, ist innert Jahresfrist eine Mitarbeiterbeurteilung oder ein gleichwertiges Verfahren durchzuführen.

Verweis

§ 21. ¹ Die Schulpflegen und die Schulleitungen üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus.

Aufsicht der
Schulpflege und
der Schulleitung
1. Allgemeines

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Lohn

² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann die Kosten für ein Vikariat ausnahmsweise Dritten auferlegen.

II. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 26. Abs. 1 unverändert.

Klassen

² Die Höchstzahl der Lehrpersonen, die an einer Klasse die Fächer der Lektionentafel, ohne Integrative Förderung, unterrichten, beträgt in der Regel:

- a. auf der Kindergartenstufe zwei Lehrpersonen,
- b. auf der Primarstufe drei Lehrpersonen.

³ Die Schulleitung kann aus schulorganisatorischer Notwendigkeit vorübergehend die Höchstzahl der Lehrpersonen erhöhen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 4 und 5.

Kostenanteil
des Kantons

§ 61. ¹ Der Kanton übernimmt insgesamt 20% der Besoldung der dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeiteneinheiten angestellt sind. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen, Kosten für Fallbegleitung und Entschädigungen.

² Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.

III. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Anerkennung
anderer
Lehdiplome

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Sie kann im Einzelfall eine gleichwertige Ausbildung oder eine berufsspezifische Aus- und Weiterbildung in Kombination mit Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.

⁴ Sie kann im Einzelfall einer Person die Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit in einem Teilbereich erteilen, sofern sie die für diese Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung kann befristet und provisorisch erteilt sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johner-Gähwiler

1. B Gegenvorschlag von Stimmberechtigten

Der Gegenvorschlag von Stimmberechtigten (Vorlage 1. B) lautet:

Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule

(vom 6. Februar 2012)

I. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Titel und §§ 1–6 unverändert gemäss Beschluss Kantonsrat.

§ 7 Marginalie und Abs. 1 unverändert gemäss Beschluss Kantonsrat.

² Die Anstellung als Lehrperson setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung voraus. Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen über eine pädagogische Ausbildung mit Lehrdiplom oder eine pädagogisch gleichwertige Ausbildung, sowie eine Schulleiterausbildung.

Abs. 3 und 4 unverändert gemäss Beschluss Kantonsrat.

§§ 7 a bis 27 unverändert gemäss Beschluss Kantonsrat.

Ziffer II. (Änderung Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005) und Ziffer III. (Änderung Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999) unverändert gemäss Beschluss Kantonsrat.

2.

Steuergesetz (StG)**(Änderung vom 2. April 2012;
Steuersätze der Grundstückgewinnsteuer)***Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Juli 2010
und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 7. Februar 2012,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

V. Steuersätze

§ 225. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt
sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von

vollen 5 Jahren um	5%
vollen 6 Jahren um	9%
vollen 7 Jahren um	13%
vollen 8 Jahren um	17%
vollen 9 Jahren um	21%
vollen 10 Jahren um	25%
vollen 11 Jahren um	29%
vollen 12 Jahren um	33%
vollen 13 Jahren um	37%
vollen 14 Jahren um	41%
vollen 15 Jahren um	45%
vollen 16 Jahren um	49%
vollen 17 Jahren um	53%
vollen 18 Jahren um	57%
vollen 19 Jahren um	61%
vollen 20 Jahren und mehr um	65%
Abs. 4 unverändert.	

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Jürg Trachsel Brigitta Johner-Gähwiler

3.**Mittelschulgesetz****(Änderung vom 27. August 2012; Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen)***Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. April 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. Mai 2012,

beschliesst:

Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Lehrplan

² Für Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an die Primarschule in eine kantonale Mittelschule aufgenommen wurden, findet in der 1. oder 2. Klasse eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltsführung, Werken und Nähen in der Form eines dreiwöchigen Internatskurses statt.

Abs. 3 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bernhard Egg

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

4.

**Beschluss des Kantonsrates
über die Behandlung der Einmaleinlage
und der Arbeitgeber-Beiträge zur Sanierung
der Versicherungskasse für das Staatspersonal
beim mittelfristigen Ausgleich**

(vom 2. April 2012)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. November 2011 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. März 2012,

beschliesst:

I. Die Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken gemäss Kantonsratsbeschluss vom 2. April 2012 über einen Objektkredit als neue Ausgabe von 2,0 Mrd. Franken als Beitrag zur Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal wird bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs gemäss § 4 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) wie folgt angerechnet:

- a. im Umfang von 1,6 Mrd. Franken wird die Einmaleinlage nicht in den mittelfristigen Haushaltsausgleich eingerechnet;
- b. der Rest der Einmaleinlage wird ab 2013 gleichmässig über acht Jahre dem mittelfristigen Ausgleich belastet.

II. Die jährlichen Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge gemäss der Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 9. November 2011 werden in den Jahren 2013 bis 2019, im Zeitpunkt ihrer Auszahlung, dem mittelfristigen Ausgleich belastet.

III. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Beschlusses des Kantonsrates über die Bewilligung eines Objektkredits als Einmaleinlage zur Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal.

IV. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Jürg Trachsel	Brigitta Johner-Gähwiler